Rudolf Mühlbauer
Camerloherstraße 7
85737 Ismaning

Ismaning, den 06.10.2016

Einschreiben/Rückschein

An den Dienstherrn und Präsident
des Bundessozialgerichts
Herrn Prof. Dr. Rainer Schlegel
Graf-Bernadotte-Platz 5
34119 Kassel

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Schlegel,

die aktuellen unfassbaren Abläufe in Ihrem Haus zwingen mich entgegen meiner Absicht gemäß meinem Schreiben vom 09.01.2015 zum Az. 302-1-II-33/2014 zur erneuten Kontaktaufnahme.

War das Maß der unerträglichen Verunglimpfungen ohnehin schon längst überschritten, so schlägt der Beschluss vom 7. September 2016 Az.: B 12 KR 9/16 B dem Fass den Boden aus. Ohne hier eine förmliche Dienstaufsichtsbeschwerde bemühen zu wollen, werden Sie als neu amtierender Dienstherr und Präsident Handlungsbedarf erkennen müssen.

Denken Sie an Ihre Ansprache zur Amtseinführung, in der Sie den unschätzbaren Wert des sozialen Friedens für das gesellschaftliche Zusammenleben und die Bedeutung des Sozialstaats in Erinnerung riefen. *„Soziale Sicherheit ist auch in den heutigen Zeiten nicht weniger wichtig als innere Sicherheit"* haben Sie betont und *„das Vertrauen des Bürgers in den Staat und insbesondere auch in den Sozialstaat setze Ehrlichkeit und Verlässlichkeit aller Verantwortlichen voraus. Auch die Rechtsprechung habe zur Vertrauensbildung der Bürgerinnen und Bürger in den sozialen Rechtsstaat einen Beitrag zu leisten. Richterinnen und Richter sollten in erster Linie verständliche Urteile schreiben. Was wir brauchen sind stringente Gedankengänge und eine klare Sprache, keine Nebelkerzen und kein Schaulaufen. Wir sollten uns in unseren Urteilen auf das wirklich Nötige beschränken und dabei Lebensnähe an den Tag legen. ... Wer bei Gericht keine Gelegenheit erhält, sein Anliegen zu schildern, wird sich dort nicht gut aufgehoben fühlen. Nicht ohne Grund ist der Anspruch auf rechtliches Gehör ein fundamentales Recht eines jeden Bürgers. ..... Das Anvertrauen der Rechtsprechung, wie es Artikel 92 Grundgesetz ausdrückt, zieht Verantwortung nach sich. Beides gehört untrennbar zusammen. Die Verantwortung, die wir als Richter für den Sozialstaat tragen, ist groß. Und ebenso groß sollten unsere Anstrengungen sein, dieser Verantwortung gerecht zu werden."*

Ich zolle Ihnen großen Respekt für Ihre Ausführungen und Sie sprechen mir aus der Seele. Doch was passiert in Ihrem Haus? Da wird im o.g. Verfahren zum x-tem male trotz für jedermann erkennbaren Rechts- und Grundrechtsverletzungen die gleiche stereotype Rechtsprechung aus rechtbeugenden Urteilen von Richtern des 12. Senats seit dem 13.09.2006 zelebriert vorbei an den Punkten A – D:

A. BSG-Urteil 12 RK 36/84 vom 18.12.1984 zu den zwei ungleichen Vertragsgestaltungen.
B. Gesetzlichen Vorschriften zum GMG Artikel 1 Nr. 143, § 229 SGB V und § 237 (2) SGB V.
C. Rechtsprechung des BVerfG 1 BvR 1243/88, 1 BvR 1924/07, 1 BvR 739/08, 1 BvR 1660/08.
D. Entscheidung des Deutschen Bundestages zur BT-DS 17/8780 vom 08.03.2012 zu Petitionen.

Und was ist im zugrundeliegenden Rechtsstreit die Zielsetzung Ihres Hauses zu jeder einzelnen Nichtzulassungsbeschwerde? Es muss das Haar in der Suppe gefunden werden, das formal herhalten

muss, um zu vertuschen, dass es für die von den gesetzlichen Krankenkassen vorsätzlich organisierte Zwangsverbeitragung keine Rechtsgrundlage gibt und die BSG Richter des 12. Senats für den größten Skandal der Nachkriegsgeschichte die Verantwortung tragen und ca. 6 Millionen Bürgern unseres Landes einen Eigentumsverlust von bisher mindestens 30 Mrd. € beschert haben.

Immer wieder -alibimäßig- „Rechtssätze zur **„Klärungsfähigkeit und Klärungsbedürftigkeit"** zur einheitlichen Rechtsanwendung und zur Fortbildung des Rechts zu fordern, kann nachweisbar keiner Rechtsvorschrift (Recht und Gesetz), den Grundrechten sowie der Rechtsprechung des BVerfG mit Bindungswirkung nach 31 (1) BVerfGG entnommen werden und ist deshalb unzulässig, zumal alle Beschlüsse und Urteile der BSG-Richter des 12. Senats unter Vorsitz von Balzer, Dr. Berchtold und Kretschmer ab 27.06.2006 (B 12 KR 36/06 B) und 13.09.2006 (B 12 KR 1/06 R) keine Bindungswirkung über den entschiedenen Einzelfall hinaus entfalten. Ihre Richter haben bisher schriftlich auf Anfragen mitgeteilt, dass alle Entscheidungen nach Recht und Gesetz ergangen sind. Diese Aussagen entsprechen nicht der vorliegenden Rechtslage unter den Punkten A – D aufgeführt und wären somit aufzuheben. Warum das bisher nicht geschehen ist, hat zunächst 3 Ursachen:

1. Die ersten drei Entscheidungen des BSG (B 12 KR 25/05 R, B 12 KR 26/05 R und B 12 KR 6/06 R, die das BVerfG erreicht haben, wurden nach 1 BvR 1243/88, Rn. 20 durch 1 BvR 1924/07 und 1 BvR 739/08 durch Nichtannahme ungeprüft durchgewinkt, weil der Rechtsschutz von Klägern keine Rechts- und Grundrechtsverletzungen feststellte und auch rügte, weil es an das Vorbringen der Vorinstanz gebunden war mit der juristisch verheerenden Aussage unter der Randnummer 32 in 1 BvR 1924/07, wonach eine Beitragspflicht angeblich besteht **nach aufgestellten BSG - Kriterien.** Das ist bisher nach keiner gültigen Rechtsvorschrift erlaubt, wofür die BSG - Richter des 12. Senats und die Dienstaufsicht des BSG unter Vorsitz der Präsidenten von **Wulffen** und **Masuch** nach § 26 (2) DRiG die Verantwortung tragen. Das könnte jetzt endlich zur Kenntnis genommen werden, da beide Präsidenten nicht mehr im Amt sind und Sie, möglicherweise als Hoffnungsträger auserkoren, als Nachfolger berufen wurden.

Noch kann die vorsätzlich organisierte Zwangsverbeitragung in der vorliegenden Größenordnung durch das BSG abgewendet werden in den vorläufig letzten NZB zur angeblich noch strittigen Rechtsfrage bzw. durch den Großen Senat nach § 41 (4) SGG, nachdem das BMG und BMJ die mögliche **aufsichtsrechtliche Anordnung mit Sofortvollzug** abgelehnt hatten. Das BVerfG hatte den BSG - Richtern durch 1 BvR 1660/08 mit den Rn. 8 – 17 vom 28.09.2010 bereits eine Brücke gebaut zur Beitragsfreiheit einer schon bei Vertragsabschluss vereinbarten Kapitalzahlung. Das BSG hatte diese Möglichkeit durch B 12 KR 20/10 R vom 12.01.2011 nicht genutzt durch erzwungenen Vergleich und so dem Vorsitzenden Richter Kretschmer und dem Präsidenten Masuch ab 30.03.2011 (B 12 KR 24/09 R) die Verantwortung übertragen, weil sie glaubten, Einzelkläger sind ohnehin gegen die vom BSG und den Sozialgerichten SG und LSG praktizierte öffentliche Gewalt machtlos.

2. Obwohl sich die BSG – Richter und nach dessen Vorgaben durch B 12 KR 1/06 R, Rn. 9, 14 und 15 auch alle Sozialgerichte zur hier strittigen Rechtsfrage vom **Normanwender** des GMG Artikel 1 Nr. 143, § 229 SGB V (der Rente vergleichbare Einnahme) und § 237 (2) SGB V (Beitragspflichtige Einnahme für Rentner) in die einer **normsetzenden Instanz** begeben haben, hat das BVerfG nicht, wie unter 1 BvR 1243/88, Rn. 20 vorgesehen, eingegriffen. **Ganz einfach,** das BSG hat rechtbeugend, **diese Bewertung ist hier angebracht,** das BVerfG unzutreffend informiert - unter Verletzung ihrer eigenen Aufgaben auf der Homepage – und damit lahmgelegt, indem es alle Kapitalzahlungen mit einem betrieblichen Bezug ohne Differenzierung zu einmaligen Versorgungsbezügen erklärt hat. So einfach konnten alle Rechtsvorschriften umgangen werden zum Nachteil der Millionen Betroffenen.

3. Die Rechtskonstruktion zu § 20 SGB X, § 103 SGG, § 128 (2) SGG, § 163 SGG erlaubt den Sozialgerichten bei der Sachaufklärung alle rechts- und entscheidungserheblichen Argumente zu verschweigen. Eine Nachprüfbarkeit war bisher nicht möglich, weil alle NZB nicht veröffentlicht werden. Gegen diese flächendeckende Ignoranz war also bisher kein Kläger vor dem BSG erfolgreich und führt zu der Frage, ob unser Rechtssystem veraltet und nicht mehr leistungsfähig ist.
Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Schlegel, diese Frage könnten sie jetzt durch den Großen Senat beim BSG

beantworten lassen, da selbst die **Entscheidung des Deutschen Bundestages** zur BT-DS 17/8780 vom 08.03.2012 zur Petition Nr. 2 – 17 – 15 – 8272 – 029752 für die Sozialgerichte und das BSG kein Anlass waren, ihre bisherige Beitragspflicht für beide Versicherungstypen zu überdenken und den gesetzlichen Vorschriften anzupassen. Was hat der Rechtsstaat da eigentlich für BSG - Richter ausgebildet, die nicht erkennen wollen und sogar zulassen, dass Millionen Betroffene um 30 Mrd. Euro vom Rechtsstaat nachweisbar betrogen werden, wenn sie in diesem Massenverfahren weiterhin zunächst nur das Haar in der Suppe suchen. Niemand kann, will oder darf die Rechtsprechung des BSG **verständlich** erklären, weil dieser Massenbetrug nicht erklärt werden kann, denn es gibt dafür keine Rechtsgrundlage. Sie wird weiterhin verschwiegen. Haben Richter ihren juristischen Sachverstand verloren, weil sie verlernt haben, eigene Fehler einzuräumen? Hat § 138 ZPO keine Rolle mehr zu spielen? Wo kommen wir hin, wenn Sozialgerichte gezwungen werden, die in keiner Vorschrift erlaubte gesetzgeberische Tätigkeit der BSG Richter zur Verbeitragung aller Kapitalzahlungen mit einem betrieblichen Bezug ohne jede Differenzierung und Rechtsgrundlage unter Androhung von Sanktionen zu akzeptieren, obwohl diese Entscheidungen keine Bindungswirkung über den entschiedenen Einzelfall hinaus entfalten?!!!

Nun Herr Prof. Dr. Schlegel bin ich gespannt ob „unter Ihnen" als neuer Dienstherr der Aufruf in Ihrer Antrittsrede Gehör findet. Gelegenheit dazu besteht im Verfahren in eigener Sache.

Meine Nichtzulassungsbeschwerde hat das Az. B 12 KR 65/16 B und umfasst 17 Seiten mit allen Fakten und Beweisen, abrufbar unter:

www.zwangsverbeitragung.de/Hintergruende_und_Verursacher
www.zwangsverbeitragung.de/Beweisunterlagen/BVerfG
www.zwangsverbeitragung.de/Beweisunterlagen/DVG

Mit Zurückweisung meiner NZB durch das BSG ohne ausreichende und nachvollziehbare juristische Begründung ist zunächst der Rechtsweg erschöpft und die Verfassungsbeschwerde möglich.
Die Beweisunterlagen, per Hyperlink zu öffnen, liegen der NZB-Begründung vom 08.09.2016 bei. Dazu wurden die Hintergründe umfangreich ermittelt und die Verursacher namentlich benannt, weil Straftatbestände berührt werden, die im Sozialrecht aber nicht verfolgt werden können. Alle diese rechts- und entscheidungserheblichen Tatsachenfeststellungen sind dem BSG in einem sehr umfangreichen Schriftwechsel durch Streitgenossen nach § 73 (2) Nr. 2 SGG schon mitgeteilt worden. Sie wurden in ihrer juristischen Bedeutung unterschätzt, nicht erkannt oder die Verantwortung für eine korrekte Entscheidung war ihnen zu groß, denn beide Präsidenten und die Vorsitzenden Richter Balzer, Dr. Berchtold und Kretschmer haben rechtbeugend entschieden und geantwortet.

Fazit: ca. 6 Millionen Betroffene (Verträge), Versicherte, Rentner hinters Licht zu führen, indem ohne Normsetzung des Gesetzgebers **Äpfel** und **Birnen** als **Kernobst** deklariert der Beitragspflicht unterworfen werden ohne die Rechtsgrundlage dafür zu nennen, ist nicht zu akzeptieren.

Sofern durch das BSG und das BVerfG die Rückzahlung der 30 Mrd. Euro für die Betroffenen in den ausstehenden Verfahren unter Beachtung der o.g. Punkte A- D nicht entschieden wird, bleibt nach Artikel 20 (4) GG nur die Wahlurne 2017. Sie tragen eine hohe Verantwortung nach Ihrer Einführungsrede am 31.08.2016.

Mit freundlichen Grüßen

Rudolf Mühlbauer
(Streitgenosse nach § 73 Abs 2 Nr 2 SGG)

Anlage: Übersicht der Verfahren zur strittigen Rechtsfrage vor dem BSG, soweit ermittelt (auch abrufbar unter www.zwangsverbeitragung.de/Beweisunterlagen/BVerfG unter Ziffer 19.3)

xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx

Übersicht der Beschlüsse nach NZB und der Urteile nach Revisionen des BSG 12. Senat ~~Stand: 13.08.2016~~

xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx
xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx

1. B 12 KR 36/06 B 27.06.2006 LSG NRW L 5 (2) KR 117/05 keine Verfassungsbeschwerde eingelegt

xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx

Richter: Balzer (Vorsitzender) Dr. Berchtold Hüttmann-Stoll

xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx

2. B 12 KR 1/06 R 13.09.2006 LSG BW L 11 KR 4346/05 keine Verfassungsbeschwerde eingelegt
Richter: Dr. Berchtold (Vorsitzender) Dr. Bernsdorff Hüttmann-Stoll

xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx

Ergebnis: Nur der betriebliche Bezug löst die Beitragspflicht aus. Diese Tatsachenfeststellung wurde in der Medieninformation Nr. 30/06 am 14.09.2006 allen Medien als Stammtischparole (subjektive Meinungsäußerung) mitgeteilt, die so ungeprüft über die Medien in die Öffentlichkeit gelangte, obwohl sie dem Gesetz zu Artikel 1 Nr. 143, § 229 Abs. 1 Satz 3 SGB V und § 237 Abs. 2 SGB V nicht entnommen werden kann. **Die vorsätzlich organisierte Zwangsverbeitragung war damit zunächst legalisiert bis zu 1 BvR 1660/08, mit den Rn. 8 – 17.**

xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx

3. B 12 KR 25/05 R 25.04.2007 LSG FSB L 4 KR 27/05 1 BvR 1924/07 25.04.2008 (B)
Richter: Balzer (Vorsitzender) Dr. Berchtold Hüttmann-Stoll
Ergebnis: Nur der betriebliche Bezug löst die Beitragspflicht aus, die der RA des VdK nicht rügte.

xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx

4. B 12 KR 26/05 R 25.04.2007 SG Oldenburg S 6 KR 1 BvR 1924/07 25.04.2008 (B)
Richter: Balzer (Vorsitzender) Dr. Berchtold Hüttmann-Stoll
Ergebnis: Nur der betriebliche Bezug löst die Beitragspflicht aus, die der RA des SoVD nicht rügte.

xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx

5. B 12 KR 6/06 R 12.12.2007 LSG BW L 11 KR 2032/05 1 BvR 739/08 06.09.2010 (B)
Richter: nicht ermittelt
Ergebnis: Jetzt wird die Beitragspflicht ausgelöst durch die typisierende Betrachtungsweise, bei der der betriebliche Bezug im Einzelfall keine Rolle mehr spielte, also Rechtsprechung nach Belieben.

xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx

6. B 12 KR 2/07 R 12.12.2007 LSG NRW L 16 KR 143/06 1 BvR 1660/08 28.09.2010 (B)
Richter: nicht ermittelt
Ergebnis: Jetzt wird die Beitragspflicht ausgelöst durch die typisierende Betrachtungsweise, bei der der betriebliche Bezug im Einzelfall keine Rolle mehr spielte, also Rechtsprechung nach Belieben.

xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx

7. B 12 KR 4/08 B 01.07.2008 nicht bekannt 1 BvR 2123/08 14.04.2011 (B)
Richter: nicht ermittelt

xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx

8. B 12 KR 6/08 R 12.11.2008 SG München S 43 KR 256/06 nur AR-Az. 2874/09 24.04.2009
Richter: nicht ermittelt

xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx

Ergebnis: Der Führungskräfteverband ula reichte zwar Verfassungsbeschwerde ein, stellte nach der Zusendung des Merkblattes über die Zulassung einer Verfassungsbeschwerde keinen schriftlichen Antrag auf die richterliche Entscheidung zur Umschreibung des AR-Az.: 2874/09 vom 24.04.2009 in das Verfahrensregister 1 BvR als Voraussetzung für eine richterliche Entscheidung. Der befragte RA bestreitet eine bewusste Unterlassung.

xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx

9. B 12 KR 20/10 R 12.01.2011 *) LSG NRW L 16 KR 143/06 1 BvR 1660/08 28.09.2010 (B) *)
Richter: Dr. Voelzke (fungierte als Vorsitzender in dieser mündlichen Verhandlung)
*) **Ergebnis:** Die Zurücküberweisung an das BSG endete in der mündlichen Verhandlung durch Vergleich.

xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx

Ergebnis: Der angeregte (erzwungene?) Vergleich in der mündlichen Verhandlung in diesem Massenverfahren benachteiligt alle noch Betroffenen (Verträge), Versicherten, Rentner, zumal die Gründe für diesen Vergleich im Dunkeln blieben, denn das Sitzungsprotokoll wurde generell verweigert auf Anfrage von Betroffenen.
Siehe Hyperlink öffnen unter 08 zur Nr. **5.1, 5.2** und **5.3** **08. Anlagen fuer BVe..>** 2015-07-10 09:33 108M

xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx

10. B 12 KR 24/09 R 30.03.2011 LSG BW L 4 KR 2262/08 keine Verfassungsbeschwerde eingelegt
Richter: nicht ermittelt

xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx

Ergebnis: Fortsetzung der Legalisierung der vorsätzlich organisierten Zwangsverbeitragung, weil der Kläger bzw.

sein Rechtsschutz keine Rechts- und Grundrechtsverletzungen feststellte und rügte.
Siehe Hyperlink 08 unter Nr. **5.4** **08. Anlagen fuer BVe..>** 2015-07-10 09:33 108M **(öffnet sich in 30-60 sec)**
xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx
11. B 12 KR 26/10 R 25.04.2012 LSG R-PF L 5 KR 37/10 **) keine Verfassungsbeschwerde eingelegt
Richter: nicht ermittelt
****) Kläger bekam Recht: SG Speyer S 13 KR 420/08 - LSG Mainz L 5 KR 37/10 vom 07.10.2010.**
xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx
Ergebnis: Siehe Hyperlink öffnen unter 08, Nr. **5.5** und **5.6** **08. Anlagen fuer BVe..> 2015-07-10 09:33 108M der sich in ca 30 – 60 Sekunden öffnen sollte, wegen der umfangreichen Beweise an das BVerfG**
xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx
12. B 12 KR 45/13 B 24.01.2014 LSG R-PF L 5 KR 1 BvR 891/14 07.03.2014
Richter: Dr. Kretschmer (Vorsitzender) Dr. Bernsdorff Beck
Ergebnis: Verfassungsbeschwerde eingereicht und registriert unter **1 BvR 891/14 07.03.2014**
Ergebnis: Nichtannahme beim BVerfG vom **04.04.2016** ohne Begründung. **Grundlage: Argumente des BSG**
xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx
BSG unter Rn. 6: „Eine Abweichung liegt nicht schon dann vor, wenn das Urteil eine höchstrichterliche Entscheidung unrichtig auslegt oder das Recht unrichtig angewendet hat, sondern erst, wenn das LSG Kriterien, die eines der mit der Norm befassten Gerichte aufgestellt hat, widersprochen, also andere Maßstäbe entwickelt hat. Das LSG weicht nur dann iS von § 160 Abs 2 Nr. SGG von einer Entscheidung der in dieser Norm genannten Gerichte ab, wenn es einen abstrakten Rechtssatz aufstellt, der der zum selben Gegenstand gemachten und fortbestehenden aktuellen abstrakten höchstrichterlichen Aussage entgegensteht und der Berufungsentscheidung tragend zugrunde liegt. Die Beschwerdebegründung muss deshalb erkennen lassen, welcher abstrakte Rechtssatz in den genannten höchstrichterlichen Urteilen enthalten ist und welcher in der Berufungsentscheidung enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht sowie, dass die Entscheidung hierauf beruht". **Anmerkung:** Diese Antwort des BSG steht im Widerspruch zur Aufgabenstellung des BSG auf ihrer Homepage und der Erweiterung der Normsetzung des Gesetzgebers zur Beitragspflicht für eine schon bei Vertragsabschluss vereinbarten Kapitalzahlung, **abgeleitet** aus der BT-DS 15/1525 zur Nummer 143 (§ 229 SGB V) nach dem Wunsch (Wille) der gesetzlichen Krankenkassen aus dem Rundschreiben vom 21. März 2002, **der von den BSG - Richtern als Wille des Gesetzgebers interpretiert wurde,** um über die unzulässige gesetzesübersteigende Rechtsfortbildung die vorsätzlich organisierte Zwangsverbeitragung **(auch als Massenbetrug zu werten)** zu legalisieren, obwohl kein Gericht die Gesetzgebungskompetenz des Gesetzgebers nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 12 GG besitzt oder die Urteile und Beschlüsse des BSG eine Bindungswirkung über den entschiedenen Einzelfall hinaus entfalten können wie die Entscheidungen des BVerfG nach § 31 Abs. 1 BVerfGG. Nochmal: Die drei (3) gesetzlichen Vorschriften GMG Artikel 1 Nr. 143, § 229 Abs. Satz 3 SGB V und § 237 Abs. 2 SGB V enthalten bisher keinen Anwendungsbefehl zur Beitragspflicht und bleiben deshalb nach der Gesetzesänderung vom 14.11.2003 weiterhin beitragsfrei. Diese Rechtslage haben das BSG und/oder das BVerfG in den weiteren Entscheidungen klarzustellen.

Ergebnis unter Rn. 8: „Eine Divergenz (§ 160 Abs. 2 Nr. 2 legt der Kläger damit nicht substantiiert dar. Er rügt lediglich die unrichtige Anwendung von – von ihm in bestimmter Weise ausgelegter – Verfassungsbeschwerden durch das Berufungsgericht. Mit diesem Befund hätte er sich vertieft auseinandersetzen müssen".

Ergebnis unter Rn. 9: „Auch hinsichtlich der anderen, von ihm geltend gemachten Zulassungsgründe erfüllt der Kläger die Begründungsvoraussetzungen nicht. Weder erläutert er (überhaupt) seine Behauptung, dass die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr.1 SGG) habe (vgl S 1 der Beschwerdebegründung noch bezeichnet er in der erforderlichen Weise einen entscheidungserheblichen Mangel des Berufungsverfahrens (§ 160 Abs 2 Nr. 3 SGG. Insoweit reicht der bloße Hinweis auf eine „massive Nichtbeachtung von Paragraphen des SGG und die Aufzählung von Vorschriften für das Gerichtsverfahren nicht aus (vgl. S 2 der Beschwerde-begründung)".

Ergebnis unter Rn. 10: „Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx
xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx
13. B 12 KR 11/14 B 02.02.2015 LSG N-B L 4 KR 532/10 1 BvR 425/15 27.02.2015
Richter:Dr. Kretschmer (Vorsitzender) Dr. Mecke Beck
Ergebnis: Verfassungsbeschwerde eingereicht und registriert unter **1 BvR 425/15 27.02.2015**
Ergebnis: Nichtannahme beim BVerfG vom **24.09.2015** ohne Begründung. **Grundlage: Argumente des BSG**
xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx
14. B 12 KR 70/14 B 29.01.2015 LSG NRW L 16 KR 591/13 1 BvR 631/15 19.03.2015
Richter:Dr. Kretschmer (Vorsitzender) Dr. Mecke Beck

Ergebnis: Verfassungsbeschwerde eingereicht, registriert unter 1 BvR 631/15 19.03.2015
Ergebnis: noch offen

xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx

15. B 12 KR 95/14 B 19.05.2015 LSG NRW L 5 KR 443//13 1 BvR 2290/15 29.06.2015
Richter:Dr. Kretschmer (Vorsitzender) Dr. Kaltenstein Dr. Körner
Ergebnis: Verfassungsbeschwerde eingereicht und registriert unter **1 BvR 2290/15 29.06.2015**
Ergebnis: noch offen

xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx

16. B 12 KR 4/14 B 03.06.2015 LSG B-Brandb. L 9 KR 182/13 1 BvR 1615/15 17.07.2015
Richter:Dr. Kretschmer (Vorsitzender) Dr. Kaltenstein Dr. Körner
Ergebnis: Verfassungsbeschwerde eingereicht und registriert unter **1 BvR 1615/15 17.07.2015**
Ergebnis: noch offen

xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx
xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx

17. B 12 KR 20/14 B 19.05.2015 LSG B-Brandb. L 1 KR 351/11 1 BvR 1687/15 08.07.2015
Richter:Dr. Kretschmer (Vorsitzender) Dr. Kaltenstein Dr. Körner
Ergebnis: Verfassungsbeschwerde eingereicht und registriert unter **1 BvR 1687/15 08.07.2015**
Ergebnis: noch offen

xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx

18. B 12 KR 5/15 B 16.07.2015 LSG BW L 5 KR 3259/13 V-Beschwerde 08.09.2015
Richter:Dr. Kretschmer (Vorsitzender) Prof. Dr. Bernsdorff Dr. Körner
Ergebnis: Verfassungsbeschwerde eingereicht und registriert unter **1 BvR 2570/15 20.10.2015**
Ergebnis: noch offen

xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx

19. B 12 KR 42/15 B 24.11.2015 LSG BW L 4 KR 5000/13 V-Beschwerde 13.01.2016
Richter:Dr. Kretschmer (Vorsitzender) Dr. Mecke Dr. Körner
Ergebnis: Verfassungsbeschwerde eingereicht und registriert unter **1 BvR 188/16 26.01.2016**
Ergebnis: noch offen

xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx

20. LSG Hessen L 1 KR 140/15 07.10.2015 V-Beschwerde 09.11.2015
Richter: Legde (Vorsitzender) Dr. Mauer Moritz-Ritter
keine NZB eingereicht, da **keine** vor dem BSG erfolgreich war **AR-Az. 7521/15 20.11.2015**
Ergebnis: Verfassungsbeschwerde eingereicht und registriert unter **1 BvR 3123/15 21.12.2015**
Ergebnis: Nichtannahme beim BVerfG vom **04.04.2016** ohne Begründung. **Grundlage: Argumente des BSG**

xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx

21. LSG R-PF L 5 KR 57/15 20.08.2015 V-Beschwerde 10.11.2015
Richter: Dr. Follmann (Vorsitzender) Dr. Jutzi Keller
keine NZB eingereicht, da **keine** vor dem BSG erfolgreich war **AR-Az 7584/15 24.11.2015**
Ergebnis: Verfassungsbeschwerde eingereicht und registriert unter **1 BvR 3129/15 21.12.2015**
Ergebnis: Nichtannahme beim BVerfG vom **13.04.2016** ohne Begründung, **da die Rechtswegerschöpfung fehlt**

xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx

Die Entscheidung des Bayerischen LSG zu L 4 KR 27/05 vom 08.09.2005 unter der Randnummer 4 steht im krassen Gegensatz zu den Randnummern 2 und 3, hier im Wortlaut wiedergegeben und wurde beim BSG unter dem Aktenzeichen B 12 KR 25/05 R durch Urteil zurückgewiesen und beim BVerfG unter 1 BvR 1924/07 durch Nichtannahme entschieden, **wobei der Wortlaut zu L 4 KR 27/05 unter der Randnummer 4** beim BSG und auch beim BVerfG für die Entscheidung zur Beitragsfreiheit keine Rolle spielte, denn die Bindung an Recht und Gesetz, den Grundrechten, der Rechtsprechung des BVerfG und der Entscheidung des Deutschen Bundestages zur BT-DS 17/8780 vom 08.03.2012 zu Petitionen keine Rolle bisher spielte **und die Frage aufwirft,** wer für die **vorsätzlich organisierte Zwangsverbeitragung** und für die **Legalisierung** eigentlich **die Verantwortung** trägt.

xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx

1. Instanz Sozialgericht Bayreuth	**S 9 KR 330/04**	**vom 24.01.2005**
2. Instanz Bayerisches Landessozialgericht	**L 4 KR 27/05**	**vom 08.09.2005**
3. Instanz Bundessozialgericht	**B 12 KR 25/05 R**	**vom 25.04.2007**
4. Instanz Bundesverfassungsgericht	**1 BvR 1924/07**	**vom 07.04.2008**

xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx

L 4 KR 27/05 unter Entscheidungsgründe:

L 4 KR 27/05, Abs. 1: „Die frist- und formgerecht eingelegte Berufung ist zulässig (§§ 144 Abs.1 Satz 2, 151 Sozialgerichtsgesetz - SGG), aber unbegründet“ - **aber unbegründet ist eine Provokation gegen Recht und Gesetz.**

L 4 KR 27/05, Abs. 2: „Die angefochtenen Entscheidungen sind nicht zu beanstanden. Gemäß §§ 226 Abs. 1 Nr. 3, 232a Abs. 4 Sozialgesetzbuch V (SGB V) werden bei versicherungspflichtig Beschäftigten und auch bei Beziehern von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Unterhaltsgeld, Kurzarbeitergeld oder Winterausfallgeld als beitragspflichtige Einnahmen der Beitragsbemessung auch der Zahlbetrag der der Rente vergleichbaren Einnahmen (Versorgungsbezüge) zu Grunde gelegt. Versorgungsbezüge sind gemäß § 229 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 SGB V Renten der betrieblichen Altersversorgung einschließlich der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst und der hüttenknappschaftlichen Zusatzversorgung. Dies gilt auch, wenn Leistungen dieser Art aus dem Ausland oder von einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung bezogen werden. Tritt an die Stelle der Versorgungsbezüge eine nicht regelmäßig wiederkehrende Leistung (alte Fassung) oder ist eine solche Leistung vor Eintritt des Versicherungsfalls vereinbart oder zugesagt worden (neue Fassung - Ergänzung), so ist nach der ab 01.01.2004 geltenden Neufassung der gesetzlichen Regelung (Gesetz vom 14.11.2003, BGBl I S. 2190) ein 1/120 der Leistung als monatlicher Zahlbetrag der Versorgungsbezüge zugrundezulegen, längstens jedoch für 120 Monate“. **Anmerkung:** Nach dem Wortlaut des rot gekennzeichneten Gesetzestextes kann eine Beitragspflicht für eine schon bei Vertragsabschluss, **also von vornherein,** vereinbarte Kapitalzahlung **nicht entnommen werden.** Deshalb kann nach dieser Tatsachenfeststellung aus richterlicher Überzeugung keine Beitragspflicht abgeleitet bzw. entschieden werden, wenn man den Text unter der Randnummer 4 zugrunde legt, zugrunde legen muss und im Rahmen der Ermittlung von Amts wegen nach § 103 SGG und § 128 Abs. 2 SGG unter Beachtung von A – D vorgegangen wäre. Das gehört zum Amtsermittlungsgrundsatz nach pflichtgemäßen Ermessen unter Einbeziehung von §278 ZPO, § 138 ZPO und § 139 ZPO, der auch im Sozialrecht angewendet werden kann, wenn sich Sozialrichter flächendeckend Recht und Gesetz, den Grundrechten und der Entscheidung der BT-DS 17/8780 vom 08.03.2012 verweigern, letztmalig am 17.02.2016 durch das Bayerische LSG zu L 4 KR 548/15.

xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx

A. BSG-Urteil 12 RK 36/84 vom 18.12.1984 zu den zwei ungleichen Vertragsgestaltungen.
B. Gesetzlichen Vorschriften zum GMG Artikel 1 Nr. 143, § 229 SGB V und § 237 (2) SGB V.
C. Rechtsprechung des BVerfG 1 BvR 1243/88, 1 BvR 1924/07, 1 BvR 739/08, 1 BvR 1660/08.
D. Entscheidung des Deutschen Bundestages zur BT-DS 17/8780 vom 08.03.2012 zu Petitionen.

xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx

L 4 KR 27/05, Abs. 3: „Nach diesen gesetzlichen Vorschriften hat die Beklagte zutreffend den ausgezahlten Kapitalbetrag von 86.331,31 Euro durch 120 geteilt und das Ergebnis (719,42 Euro) gleichfalls zur Beitragsbemessung in der gesetzlichen Krankenversicherung herangezogen.“

L 4 KR 27/05, Abs. 4: „Diese gesetzlichen Vorschriften sind für die Beklagte und das Gericht bindendes Recht (Art.20 Abs.3 Grundgesetz - GG). Die Klägerin kann nicht mit ihrer Ansicht durchdringen, die Beitragsbelastung sei anders zu gestalten oder andere Beteiligte im System der gesetzlichen Krankenversicherung seien höher zu belasten. Denn weder hat das Gericht wegen des Grundsatzes der Gewaltenteilung (Art.20 Abs.2 Satz 2 GG) die Kompetenz, noch ist es dessen Aufgabe, Gesetze zu ändern bzw. Gesetzesänderungen anzuregen. Es geht im Berufungsverfahren um die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der angefochtenen Bescheide und des angefochtenen Urteils. Die verfahrensrechtlich allein in Betracht kommende Möglichkeit der Aussetzung des Verfahrens und Vorlage an das Bundesverfassungsgericht (Art. 100 Abs. 1 GG) scheidet aus, da der Senat nicht von der Verfassungswidrigkeit der gesetzlichen Neuregelung im Rahmen der hier durchgeführten pauschalen Prüfung der Sach- und Rechtslage überzeugt ist“.

xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx